

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

vom 28. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2025)

zum Thema:

Ordnungsrecht an Berlins Hochschulen

und **Antwort** vom 09. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 462

vom 28. April 2025

über Ordnungsrecht an Berlins Hochschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) beantworten kann. Die HU wurde um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die studentische Gruppierung „Studis gegen Rechts Berlin“ tritt öffentlich mit politischen Positionierungen und Kampagnen auf. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit diese Aktivitäten mit der gesetzlichen Neutralitätspflicht öffentlicher Stellen und der Studierendenschaften vereinbar sind. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere etwaige Kooperationen mit Hochschulen sowie der Einsatz öffentlicher Ressourcen und Mittel zu prüfen. Ferner besteht an der HU Berlin eine aktuelle Diskussion, inwieweit sich studentische Wahlordnungen an verfassungsrechtlichen Maßstäben messen lassen müssen. Weiterhin entflammt die neueste Besetzung der HU Berlin die Debatten dazu und zum neuen Ordnungsrecht erneut.

1. Wie bewertet der Senat die „Studis gegen Rechts Berlin“?

Zu 1.:

Nach Kenntnis des Senats handelt es sich um eine studentische Initiative, die sich an andere politisch interessierte Studierende richtet und sich gegen Ausgrenzung, rassistische Hetze und soziale Ungleichheit richtet.

2. Arbeiten Studierendenschaften oder andere öffentliche oder öffentlich geförderte Stellen in Berlin mit den „Studis gegen Rechts Berlin“ zusammen?

Zu 2.:

Dem Senat ist keine Zusammenarbeit bekannt, es mag jedoch personelle Überschneidungen zu an den Hochschulen gewählten Studierendenvertretungen oder an den Hochschulen registrierten Gruppen geben.

3. Wenn ja: In welcher Weise (z.B. Raumvergaben o.Ä.) und auf welcher Grundlage (bitte detailliert aufschlüsseln)

Zu 3.:

Siehe Frage 2.

4. Wie bewerten die jeweiligen Hochschulleitungen als Rechtsaufsicht diese Zusammenarbeit im Lichte der gesetzlich vorgesehenen Neutralität der Studierendenschaften?

Zu 4.:

Die Hochschulleitungen sind als Rechtsaufsicht verpflichtet, etwaige Zusammenarbeiten im Licht des BerlHG zu prüfen und zu bewerten. Soweit Mitwirkende von „Studis gegen rechts“ gleichzeitig gewählte Mitglieder der Organe der verfassten Studierendenschaften wären, wären sie im Rahmen ihrer Amtsausübung zur Neutralität verpflichtet. Zu ihren vom BerlHG gem. § 18 Absatz 2 vorgesehenen Aufgaben gehörte es dann, die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen und auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern, die kulturellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und die Integration ausländischer Studierender zu fördern.

5. Wie bewertet der Senat, dass die „Studis gegen Rechts“ mit mehreren Veranstaltungen und Veröffentlichungen dazu aufgerufen haben, den Kandidaten der „Die Linke“ zur Bundestagswahl in Neukölln Ferat Koçak zu unterstützen?

Zu 5.:

Es handelt sich hier um ein gesellschaftlich-politisches Engagement einer allgemein hochschulnahen, aber nicht hochschulischen Gruppe im Rahmen der allgemeinen Meinungsfreiheit.

6. Wie wird sichergestellt, dass zur Parteinahme der Gruppierung keine öffentlichen Mittel oder Strukturen, etwa Räume an Hochschulen, aufgewendet werden?

Zu 6.:

Über die Inanspruchnahme ihrer Infrastrukturen, insbesondere ihrer Räume durch Studierende entscheiden die staatlichen Hochschulen in eigener Verantwortung aufgrund ihres eigenen Hausrechts, abhängig von Verfügbarkeiten, Anlässen und konkreten Vorhaben sowie Zielgruppen. Die hausinternen Regulierungen dazu werden von den meisten Hochschulen entsprechend dem aktuellen Ordnungsrecht nachjustiert.

7. Hat der Senat Kenntnis über die Änderung der studentischen Wahlordnung an der HU Berlin, die auf Wahllisten eine verpflichtende Quote von „FLINTA“-Personen vorsieht?

Zu 7.:

Die geltende Wahlordnung enthält keine solche Quote. Eine aktuell im Studierendenparlament diskutierte Variante enthielt eine Quote bezüglich „Frauen, trans* und intergeschlechtliche[r] Personen“, traf jedoch keine Regelung zu lesbischen, nicht-binären und agender Personen. Der vorgelegte Wahlordnungsänderungsbeschluss wurde vom Präsidium der HU nicht bestätigt. Die Regelung konnte somit nicht in Kraft treten.

8. Wie bewertet der Senat diese studentische Wahlordnung insbesondere im Lichte der Entscheidung zum sog. Paritätsgesetz in Brandenburg (vgl. VerfGBbg, Urteil vom 23. Oktober 2020 - VfGBbg 9/19 -), nach der staatlich vorgegebene Quoten auf Wahllisten grundsätzlich nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind?

Zu 8.:

Siehe Frage 7 – eine solche studentische Wahlordnung besteht nicht.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg zum Paritätsgesetz besagt nicht, dass staatlich vorgegebene Quoten auf Wahllisten grundsätzlich nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Prüfungsmaßstab der Entscheidung ist die Verfassungsordnung des Landes Brandenburg.

9. Wie bewertet der Senat, dass die Hochschulleitung der HU Berlin auf eine Rechtsaufsichtsbeschwerde, die jene Wahlordnung rügte, keine Beanstandung der Wahlordnung veranlasste?

Zu 9.:

Siehe Frage 7 - eine nicht in Kraft getretene Regelung kann nicht beanstandet werden.

10. Ist der Senat der Auffassung, dass die Gleichheit und Freiheit der Wahl auch bei studentischen Wahlen an staatlichen Hochschulen im Land gesichert werden müsste und dies daher mit einer - wie beschlossenen - Quote unvereinbar ist?

Zu 10.:

Nach § 18 Absatz 3 Satz 1 BerlHG gilt für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaften der Berliner Hochschulen § 48 BerlHG entsprechend. Die Wahlen sind demnach frei, gleich und geheim durchzuführen (vgl. § 48 Absatz 1 Satz 1 BerlHG). Das BerlHG sieht in § 48 Absatz 7 eine Soll-Quote vor, wonach Frauen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden sollen. Die Rechtmäßigkeit der Wahlordnung der Studierendenschaft, einschließlich der Verfassungsmäßigkeit, prüft das Präsidium der HU im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 18 Absatz 4 BerlHG.

11. Wie viele Rechtsaufsichtsbeschwerden gegen die Studierendenschaften gab es an den staatlichen Hochschulen in Berlin in den Jahren 2022 bis 2025 (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Anlass, Grund, Datum, Entscheidung der Hochschulleitung)?

Zu 11.:

Hierzu liegen der zuständigen Senatsverwaltung keine systematisch erfassten Informationen vor, da die Hochschulen selbst die Rechtsaufsicht über ihre Studierendenschaften ausüben.

12. Wie bewertet der Senat die Häufung an der HU Berlin im Jahr 2024?

Zu 12.:

Da keine systematische Erfassung und Evaluation stattfindet, besteht keine belastbare Statistik zur Feststellung etwaiger Häufungen.

13. Ist der Senat der Auffassung, dass eine Beanstandung auf Grundlage einer Rechtsaufsichtsbeschwerde dazu führt, dass die jeweilige Rechtsaufsicht ihrer Aufsicht eigenverantwortlich nachdrücklicher nachkommen muss?

Zu 13.:

Nicht grundsätzlich, da Beschwerden sowohl bei ordnungsgemäßer oder vorbildlich wahrgenommener Rechtsaufsicht als auch bei nicht ordnungsgemäß wahrgenommener Rechtsaufsicht zulässig sind. Diese Beschwerden können im Einzelfall ihrerseits begründet oder unbegründet sein.

14. Sind die Verursacher (Täter) für Kosten, die aufgrund von Stör- und Besetzungsaktionen im Zeitraum 2022 bis 2025 an Berliner Hochschulen entstanden sind, haftbar gemacht worden?

15. Wenn ja: In welchen Fällen, bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Anlass, Datum, Höhe der Kosten, Geltendmachung der einzelnen Ansprüche (anonymisiert)?

16. Wenn nein: Warum nicht?

Zu 14., 15. und 16.:

Hierzu liegen der zuständigen Senatsverwaltung keine systematisch erfassten Informationen vor. Die staatlichen Hochschulen werden ihrer Verantwortung gerecht und führen ihre rechtlichen Verfahren selbständig durch. Soweit Strafanzeigen gestellt werden konnten, sind diese eine Angelegenheit der Ermittlungs- bzw. Justizbehörden.

17. Sind gegen die festgestellten Beteiligten von Stör- und Besetzungsaktionen an Berliner Hochschulen im Zeitraum 2022 bis 2025 Hausverbote erteilt worden?

18. Wenn ja: In welchen Fällen, bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Anlass, Datum, Personenzahl?

19. Wenn nein: Warum nicht?

Zu 17., 18. und 19. :

Hierzu liegen der zuständigen Senatsverwaltung keine systematisch erfassten Informationen vor. Die staatlichen Hochschulen führen ihre rechtlichen Verfahren selbständig durch. Auch hier werden sie ihrer Verantwortung gerecht und nutzen zur Gefahrenabwehr ggf. auch Hausverbote.

20. Welche Berliner Hochschulen planen, auf Grundlage der BerlHG-Änderung im letzten Jahr Gebrauch des wieder eingeführten Ordnungsrechts zu machen (bitte nach Hochschule und Stellungnahme der jeweiligen Hochschulleitung aufschlüsseln)?

Zu 20.:

§ 16 des BerlHG ist für die Berliner Hochschulen geltende Rechtslage. Prozesse zum Erlaß der entsprechenden Satzungen gem. § 16 Abs. 3 sind im Gang.

21. Kam es bereits zu Anwendungen des Ordnungsrechts? Wenn ja: In welchen Fällen (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, Anlass, Datum, Personenzahl)?

Zu 21.:

Einzelfälle werden bei der zuständigen Senatsverwaltung nicht systematisch erfasst.

22. Welche Berliner Hochschulen haben bereits eine nach § 16 Abs. 3 BerlHG vorgesehene Verfahrenssatzung über das Ordnungsrecht (bitte aufschlüsseln)?

Zu 22.:

Die Satzungen sind in der Erarbeitung, um dann den Gang durch die Hochschulgremien zur Beschlussfassung anzutreten.

23. Warum haben einige Berliner Hochschulen noch keine nach § 16 Abs. 3 BerlHG vorgesehene Verfahrenssatzung über das Ordnungsrecht, sodass dieses noch nicht angewendet werden kann?

Zu 23.:

Soweit Berliner Hochschulen noch keine entsprechende Satzung bei der zuständigen Senatsverwaltung angezeigt haben, ist dies in den noch laufenden Satzungsgebungsverfahren begründet.

24. Wie bewertet der Senat, dass eine Gesetzesänderung (§ 16 BerlHG) deshalb keine Anwendung finden kann, weil die Hochschulen eine vorgesehene Satzung noch nicht verabschiedet haben, das etwa eine Exmatrikulation wegen der neuesten Besetzung der HU Berlin verhindert?

Zu 24.:

Der Senat erwartet die sorgfältige Entwicklung und die sachgerechte Ausarbeitung geeigneter Satzungen sowie eine Befassung und Willensbildung in den hochschulischen Gremien.

Berlin, den 09. Mai 2025

In Vertretung

Dr. Henry Marx

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege